

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2006

Ausgegeben zu Münster am 05. Dezember 2006

Nr. 14

Inhalt	Seite
Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. März 2006	639
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. April 2006	665
Studienordnung für das didaktische Grundlagenstudium Deutsch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 27. April 2006	673
Ordnung zur Verleihung der Bezeichnungen "außerplanmäßige Professorin" und "außerplanmäßiger Professor" vom 15. Mai 2006	682

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2006/13
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang
Betriebswirtschaftslehre
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 13. März 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S. 752), haben die Westfälische Wilhelms-Universität Münster und die Fachhochschule Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Diplom-Vorprüfung

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Struktur der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Form und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang, Prüfungsfächer, Gegenstand und Struktur der Diplomprüfung
- § 19 Erwerb von Leistungspunkten und Erteilung von Maluspunkten
- § 20 Klausurarbeiten, Seminarleistungen
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Prüfung im Prüfungsfach Integriertes Management
- § 24 Freiversuche
- § 25 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplomprüfung
- § 26 Bestehen der Diplomprüfung
- § 27 Nichtbestehen der Diplomprüfung, Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28 Zusatzfächer
- § 29 Internationale Vereinbarungen
- § 30 Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen
- § 31 Urkunde
- § 42 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Diplomgrad "Diplom-Kaufmann" bzw. "Diplom-Kauffrau".

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Soweit Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von drei Semestern, das Hauptstudium Teil I (a und b) von drei Semestern und das Hauptstudium Teil II von ebenfalls drei Semestern.
- (3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Studienumfang im Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlbereich) beträgt 140 Semesterwochenstunden, von denen höchstens 60 auf das Grundstudium entfallen. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann; Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen können und die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.
- (4) Während des Studiums sollen Praktika von insgesamt mindestens drei Monaten in Tätigkeitsfeldern mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug abgeleistet werden.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung beendet das für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät identische Grundstudium. Sie wird studienbegleitend nach den Grundsätzen des Leistungspunktsystems abgelegt und soll vor Beginn des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.
- Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Klausurarbeiten und Seminarleistungen und der Diplomarbeit und beruht ebenfalls auf den Grundsätzen des Leistungspunktsystems. Gegenstand der studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen sind die Stoff-

gebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugehörigen Lehrveranstaltungen. Die Diplomprüfung soll im neunten Fachsemester abgeschlossen werden; § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Diplom-Vorprüfung kann auch vor Ablauf der Frist von Absatz 1 Satz 3, die Diplomprüfung vor Ablauf der Frist von Absatz 2 Satz 3 abgelegt werden, sofern die erforderlichen Nachweise und Prüfungsleistungen früher erbracht werden.

(4) Die Meldungen zu den Prüfungen und Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Ausschußfrist von 5 Werktagen (Meldewoche) vorzunehmen; Samstage gelten nicht als Werktage. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Frist und gibt ihn mindestens einen Monat vor Fristbeginn durch Aushang bekannt. In Notfällen, z. B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung während der Meldewoche, kann eine vorläufige telefonische Anmeldung erfolgen. Diese Notanmeldung muß vor Ablauf der Meldefrist im Prüfungsamt eingegangen sein. Die Gründe für die Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden kann. Eine Vertretung ist möglich. Im Falle der Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, daß die Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen erbracht werden können.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Professoren/Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Professoren/ Professorinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters/der wissenschaftlichen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.

(2) Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 3. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professoren/Professorinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von

Prüfungs-aufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen nicht mit.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlußfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. 3Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(7)Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts. Er kann n die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) handeln.

(8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer(innen) und die Beisitzer(innen). Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen.

(2) Zum (zur) Prüfer(in) darf jede gem. § 95 HG prüfungsberechtigte Person sein und, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ausgeübt hat.

(3) Zum/Zur Beisitzer(in) darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der/die Beisitzer(in) soll promoviert sein.

(4) Der/die Vorsitzende sorgt dafür, daß die Namen der Prüfer(innen) für die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und diejenigen der Diplomprüfung rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben werden. Aus wichtigem Grunde können nachträglich andere Prüfer(innen) benannt werden. Erfolgt die Bekanntgabe solcher Prüfer(innen) mit einer Frist von weniger als zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung, kann sich der Kandidat/die Kandidatin hinsichtlich der betreffenden Prüfung ohne Versäumnis von Fristen und ohne Anrechnung auf seine/ihre Studiendauer auf den nächstfolgenden Prüfungstermin zurückstellen lassen.

(5) Für die Prüfer(innen) und Beisitzer(innen) gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Studienleistungen können dabei als Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung angerechnet werden, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung im wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Für als gleichwertig anerkannte Studienleistungen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Diplom-Vorprüfungen, entsprechende Prüfungen und einzelne Prüfungsleistungen derselben, die der Kandidat/die Kandidatin an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung wird eingeschränkt, soweit die abgelegte Diplom-Vorprüfung Prüfungsleistungen nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind. Die fehlenden Prüfungsleistungen hat der/die Studierende innerhalb der beiden ersten Semester seines/ihrer Hauptstudiums (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 2) nachträglich zu erbringen.

(4) Diplom-Vorprüfungen, entsprechende Prüfungen und einzelne Prüfungsleistungen derselben, die der Kandidat/die Kandidatin in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten sowie diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Diplom-Vorprüfungen, entsprechende Prüfungen und einzelne Prüfungsleistungen derselben, die der Kandidat/die Kandidatin in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bestanden hat, werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Die Anrechnung von Diplom-Vorprüfungen, entsprechenden Prüfungen sowie einzelnen Prüfungsleistungen derselben nach Absatz 3 und 4 ist nur zulässig, soweit § 15 dem nicht entgegenstehen würde, wenn die Prüfungen oder Prüfungsleistungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht worden wären.

(6) Die an einer anderen Universität oder an einer dieser gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang in einem nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Prüfungsfach angefertigte Diplomarbeit wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, soweit die Bearbeitungsdauer mindestens den Anforderungen von § 21 Abs. 4 Satz 1 genügt. Entsprechend werden einzelne gleichwertige Prüfungsleistungen der Diplomprüfung angerechnet, die an anderen Universitäten oder an diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang in einem nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Fach nach dem Leistungspunktsystem abgelegt worden sind. Voraussetzung für die Anrechnung ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Prüfungsleistung(en) erbracht wurde(n). Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Prüfungsleistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Prüfungsleistung(en) nach dem Leistungspunktsystem zu welchen Zeitpunkten nicht bestanden wurde(n) bzw. daß es keine nicht bestandenen Prüfungsleistungen gibt. In der Bescheinigung ist außerdem anzugeben, für welche Prüfungsleistung(en) Freiversuche in Anspruch genommen worden sind.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend für die Diplomarbeit sowie einzelne Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt worden sind, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. 2 Absatz 6 gilt entsprechend für die Diplomarbeit sowie einzelne Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegt worden sind, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(8) Den Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung gewährt wird, werden Leistungspunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und der Studienordnung Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet. Anrechnungen gemäß Absatz 6 und 7 sind nur bis zur Hälfte aller zum Bestehen der Diplomprüfung erforderlichen Leistungspunkte möglich; mindestens die Hälfte aller gemäß § 26 erforderlichen Leistungspunkte muß an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität erworben worden sein.

(9) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

(10) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(11) Soweit aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG NW die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester erteilt wurde, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegebenenfalls auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(12) Über die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 10 entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter(innen) zu hören.

(13) Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten sowie der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die angerechneten Leistungen als „bestanden“ gewertet; die Leistungen und die zugehörigen Leistungspunkte werden bei der Bildung der zugehörigen Fachnote(n) und der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Angerechnete Prüfungsleistungen sind in Zeugnissen als solche kenntlich zu machen.

(14) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind möglichst frühzeitig, spätestens aber

sechs Wochen vor dem Zeitpunkt beim Prüfungsamt vorzulegen, zu dem ansonsten die Anmeldung zu dieser Prüfungsleistung erfolgen müßte. Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch die Vorlage des Studienbuchs der Hochschule erbracht, an der die Studienzzeit zurückgelegt wurde. Der Nachweis von Studienleistungen wird im Regelfall durch Vorlage der an der anderen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise erbracht. Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule vorzulegen, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden; aus ihr muß sich ergeben,

1. welche Prüfungen (mündlich und/oder schriftlich) im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Anzahl der Versuche, die der Kandidat/die Kandidatin benötigte, um die Prüfung zu bestehen,
4. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote(n),
5. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
6. ob die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen (credit points) angestrebt, sind zusätzlich offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen, transcripts usw. vorzulegen; bei Bedarf sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 7

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des jeweiligen Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) In jedem Semester setzt der Prüfungsausschuss einen Termin für Klausurarbeiten an.

(3) Der/die Kandidat(in) soll unmittelbar nach dem Besuch der zugehörigen Lehrveranstaltungen die jeweiligen Klausurarbeiten anfertigen, damit die in § 3 genannten Fristen eingehalten werden können.

(4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) ist zulässig. Die Ergebnisse der Klausurarbeiten eines jeweiligen Prüfungstermins sind spätestens 6 Wochen nach dem Tag bekanntzugeben, an dem die letzte Klausurarbeit dieses Termins angefertigt wurde; hiervon kann nur durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang beim Prüfungsamt unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzes. Darüber hinaus können die Ergebnisse der Klausurarbeiten unter Nutzung anderweitiger vom Prüfungsausschuss für zulässig erklärter technischer Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, zugänglich gemacht werden, soweit dabei den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen wird.

(5) In der mündlichen Prüfung soll der/die Kandidat(in) nachweisen, daß er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat(in) über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt.

(6) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor einem

Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. Der/die Beisitzer(in) führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.

(7) Studierende, die sich demnächst einer vergleichbaren mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen, sofern der/die Kandidat(in) nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Festlegung des Prüfungsergebnisses. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin in unmittelbarem Anschluß an die mündliche Prüfung vom Prüfer/von der Prüferin in Anwesenheit des Beisitzers/der Beisitzerin bekanntgegeben. Zuhörer gemäß Absatz 7 sind dabei ausgeschlossen.

(9) Macht ein(e) Kandidat(in) durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote für das jeweilige Prüfungsfach errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der nicht gerundeten Noten, die in den zugehörigen Prüfungsleistungen erzielt wurden; die Gewichtung erfolgt auf Basis der Leistungspunkte. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0		nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung errechnet sich entsprechend Absatz 2 als mit den Leistungspunkten gewogenes arithmetisches Mittel aller nicht gerundeten Noten die in den gemäß § 13 Abs. 3 zum Grundstudium gehörenden Prüfungsleistungen erzielt worden sind. Sie lautet

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	ausreichend.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung errechnet sich als mit den Leistungspunkten gewogenes arithmetisches Mittel aller nicht gerundeten Noten, die der Kandidat/die Kandidatin in den zugehörigen Prüfungsleistungen des Hauptstudiumsgemäß § 19 Abs. 3 erzielt hat. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe das Thema der Diplomarbeit nicht innerhalb des vom Prüfungsausschuss gemäß § 21 Abs. 3 festgelegten Ausgabezeitraums entgegengenommen hat. 3 Satz 1 gilt außerdem entsprechend, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit abgegeben wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Der Kandidat/die Kandidatin verliert das Recht auf Geltendmachung eines Freiversuchs gemäß § 24. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

(4) Wer den ordnungsmäßigen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweilige prüfende oder aufsichtführende Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; außerdem geht das Recht auf Geltendmachung eines Freiversuchs gemäß § 24 verloren.. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss das Recht

zur Erbringung weiterer Prüfungsleistungen aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1. bis 4 sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben könnten, so ist auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, daß von bestimmten oder von allen Kandidaten die betreffende Prüfungsleistung wiederholt wird.

(2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss des Prüfungstermins, in dem der Mangel aufgetreten ist, dürfen von Amts Wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird den Kandidaten/Kandidatinnen auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats zustellen.. Der/die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht gefertigt werden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als, gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
3. die Diplom-Vorprüfung, die Bachelor- Prüfung, die Diplomprüfung, die Prüfung zum Master oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (außer Wirtschaftsinformatik) an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,

4. sich nicht in einem schwebenden Verfahren zur Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.

Durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung wird Dispens von der Voraussetzung von Satz 1 Nr. 1 erteilt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbrachten Fachsemester an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur persönlich und innerhalb der durch Aushang bekanntgemachten Frist gemäß § 3 Abs. 4 möglich. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine mit Lichtbild versehene schriftliche Darstellung des bisherigen Bildungsgangs,
2. das Studienbuch oder die Studienbücher der besuchten Hochschulen oder die an der jeweiligen Hochschule an die Stelle des Studienbuches tretenden Unterlagen,
3. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
4. gegebenenfalls Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen, für die die Anrechnung nach § 6 begehrt wird,
5. eine schriftliche Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo er/sie eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Prüfung zum Bachelor, eine Prüfung zum Master oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat (Absatz 1 Nr. 3) und ob er/sie sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplom-Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet (Absatz 1 Nr. 4).

(3) Ist die Beibringung einer nach Absatz 2 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise nicht möglich, kann der Prüfungsausschuss gestatten, daß der Nachweis auf andere Art geführt wird.

(4) Die Tatsache, daß die Diplom-Vorprüfung studienbegleitend abgelegt wird, macht - über den Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2 hinaus - für jede zu erbringende Prüfungsleistung eine gesonderte Anmeldung zur Prüfung (Meldung) erforderlich. Jede Anmeldung nach Satz 1 ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Sie ist nur persönlich und innerhalb der durch Aushang bekanntgemachten Frist gemäß § 3 Abs. 4 möglich. Sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen unter Nutzung anderweitiger vom Prüfungsausschuss für zulässig erklärter technischer Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, erfolgen.

§ 12

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 dessen Vorsitzende(r).

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. dem Antrag auf Zulassung die nach § 11 Abs. 2 Satz 3 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig beigefügt sind,
3. der Antrag nicht innerhalb der Frist gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 gestellt wurde.

Wird die Zulassung versagt, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Prüfung in einem vergleichbaren Fachgebiet (§ 13 Abs. 3) nicht bestanden haben, werden zur Wiederholung dieser Prüfung zugelassen, soweit dem die Bestimmungen von § 15 nicht entgegenstehen; Fehlversuche an der anderen Hochschule werden auf die Zahl der nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholungen angerechnet; eine mündliche Ergänzungsprüfung gilt dabei als Wiederholung.

(4) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage der Meldung gemäß § 11 Abs. 4, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Meldung hat innerhalb der durch Aushang bekanntgemachten Fristen gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 4 jeweils für diejenigen Prüfungsleistungen zu erfolgen, die am Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters erbracht werden sollen. Die jeweilige Prüfungsleistung kann wirksam nur erbracht werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin sich innerhalb der Frist gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 4 für die betreffende Prüfungsleistung angemeldet hat. Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann durch schriftliche Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag rückgängig gemacht werden, für den die erste Prüfungsleistung des betreffenden Prüfungstermins angesetzt ist.

§ 13

Ziel, Umfang und Struktur der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung beendet das Grundstudium. Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium der Betriebswirtschaftslehre mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
3. wirtschaftlich relevante Teile des privaten und des öffentlichen Rechts,
4. Grundzüge der quantitativen Methoden.

Sie wird studienbegleitend nach dem Leistungspunktsystem abgenommen. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die zugehörige Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern gemäß Absatz 2 werden wie folgt geteilt und mit Leistungspunkten belegt:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre: Prüfungen in den Teilgebieten
 - a) Buchführung und Abschluss (BU) 3 Leistungspunkte
 - b) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Investition und Finanzierung (einschließlich Finanzmathematik) (BWL 1), 9 Leistungspunkte
 - c) Grundlagen des Rechnungswesens (BWL 2), 8 Leistungspunkte
 - d) Produktion und Absatz (BWL 3). 9 Leistungspunkte
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre: Prüfungen in den Teilgebieten,
 - a) Einführung die Volkswirtschaftslehre (VWL 1), 3 Leistungspunkte
 - b) Grundzüge der Mikroökonomik (VWL 2), 9 Leistungspunkte
 - c) Grundzüge der Makroökonomik (VWL 3) 9 Leistungspunkte

- d) Grundzüge der Wirtschaftspolitik (VWL 4). 5 Leistungspunkte
3. Wirtschaftlich relevante Teile des privaten und des öffentlichen Rechts: Prüfungen in den Teilgebieten
- a) Grundzüge des privaten Rechts (PR), 9 Leistungspunkte
- b) Grundzüge des öffentlichen Rechts (ÖR). 4 Leistungspunkt
4. Grundzüge der quantitativen Methoden: Prüfungen in den Teilgebieten
- a) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, 6 Leistungspunkte
- b) Grundzüge der Wirtschaftsinformatik, 6 Leistungspunkte
- c) Statistik I 5 Leistungspunkte
- d) Statistik II 5 Leistungspunkte
- (4) Gegenstand der einzelnen Prüfungen sind die Stoffgebiete der den zugehörigen Teilfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 14

Form und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung wird durch studienbegleitende Klausuren erbracht. In allen Teilgebieten gemäß § 13 Abs. 3 sind Klausurarbeiten von i.d.R. zweistündiger Dauer anzufertigen. Abweichungen um bis zu 50% nach oben und unten sind möglich. Die jeweilige Klausurdauer wird verbindlich jedes Semester durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Der/Die Prüfer(in) kann ganz oder in Kombination andere gleichwertige kontrollierte Leistungen unter Klausurbedingungen verlangen, die die technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung nutzen.
- (2) Die zeitliche Reihenfolge, in der die studienbegleitenden Klausurarbeiten zweckmäßigerweise erbracht werden, ist in der Studienordnung anzugeben.
- (3) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gem. § 67 HG NW ersetzt werden.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der in § 15 geregelten Wiederholungsmöglichkeiten in allen Teilgebieten gemäß § 13 Abs. 3 die geforderten Leistungspunkte erworben worden sind.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt; für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden keine Leistungspunkte vergeben. Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung ist nur in dem unmittelbar folgenden Klausurtermin und nur in bis zu höchstens drei Teilgebieten i.S.v. § 13 Abs. 3 möglich. Als unmittelbar folgender Klausurtermin gilt der Termin der Klausuren, die am Ende der Vorlesungszeit, bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit des darauf folgenden Semesters, also innerhalb von längstens 6 Monaten, nach dem Nichtbestehen der Prüfungsleistung, geschrieben werden. Versäumt es ein Kandidat/eine Kandidatin oder ist es ihm/ihr aufgrund von Exmatrikulation nicht mehr möglich, sich zu diesem Wiederholungstermin anzu-

melden, verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch, es sei denn er/sie weist nach, dass er /sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung in einem oder mehreren Teilgebieten gemäß § 13 Abs. 3 nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(5) Jedes zweimalige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung setzt die Frist gemäß Abs. 2 in Gang.

§ 16

Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Ergebnisses, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsfächern gemäß § 13 Abs. 2 erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin in einem Prüfungstermin eine oder mehrere Prüfungsleistungen nicht bestanden, erteilt ihm/ihr der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Für alle Fälle jeweils eines Prüfungstermins, in denen das Nichtbestehen nicht dazu führt, daß die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist, erfolgt die Bekanntgabe gemäß Satz 1 zusammengefaßt und öffentlich durch Aushang einer Liste. Die Liste bezeichnet die jeweiligen Kandidaten/Kandidatinnen eines Prüfungstermins durch Angabe des Geburtsdatums und der Matrikelnummer und gibt für jede Prüfungsleistung an, im wievielten Versuch sie unternommen wurde. Die Liste ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplom- Vorprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid. Dieser soll auch das Antragsrecht gemäß Absatz 3 verweisen.

(3) Hat jemand die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

(4) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,

2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder eine nach § 6 als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht und gegebenenfalls nachträgliche Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
3. zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplomprüfung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
4. die Diplomprüfung, die Prüfung zum Master, die Prüfung zum Bachelor oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (außer Wirtschaftsinformatik) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
5. sich nicht in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.

Durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung wird Dispens von der in Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzung erteilt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung soll im ersten Semester des Hauptstudiums gestellt werden. Die Antragstellung hat schriftlich an den Prüfungsausschuss zu erfolgen und ist nur persönlich und innerhalb der durch Aushang bekanntgemachten Frist gemäß § 3 Abs. 4 möglich. Als erstes Semester des Hauptstudiums gilt das erste Semester, dessen Vorlesungszeit nach dem Datum des Zeugnisses über die bestandene Diplom-Vorprüfung beginnt. Wer sein Studium im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu einem Zeitpunkt aufnimmt, in dem er die Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden hat, soll den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung zum nächstmöglichen Termin nach der Einschreibung stellen.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine mit Lichtbild versehene schriftliche Darstellung des Bildungsgangs,
3. das Studienbuch oder die Studienbücher der besuchten Hochschulen oder die an der jeweiligen Hochschule an die Stelle des Studienbuches tretenden Unterlagen,
4. gegebenenfalls Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen, für die die Anrechnung nach § 6 begehrt wird,
5. eine schriftliche Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo er/sie eine Diplomprüfung, eine Prüfung zum Master, eine Prüfung zum Bachelor oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat (Absatz 1 Nr. 4) und ob er/sie sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet (Absatz 1 Nr. 5).

(4) Ist die Beibringung einer nach Absatz 3 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise nicht möglich, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, daß der Nachweis auf andere Art geführt wird.

(5) Sind die Zulassungsvoraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt und/oder die gemäß Absatz 3 vorzulegenden Unterlagen auch nach Ausschöpfung der Möglichkeit von Absatz 4 unvollständig oder wurde der Antrag nicht innerhalb der Frist gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 gestellt, so ist die Zulassung zu versagen. Der ablehnende Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Sind alle Zulassungsvoraussetzungen des Absatz 1 mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzung (Diplom-Vorprüfung oder als gleichwertig angerechnete Prüfung und ggf. nachträglich erbrachte Prüfungsleistungen) erfüllt, kann der/die Studierende die vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragen, die es ihm/ihr ermöglicht, Prüfungsleistungen zu solchen Veranstaltungen des 4. bis 6. Fachsemesters zu erbringen, die im Studienverlaufsplan entsprechend gekennzeichnet sind.

(7) Die Tatsache, daß die Diplomprüfung studienbegleitend abgelegt wird, macht - über den Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2 hinaus - für jede zu erbringende Prüfungsleistung einen gesonderten Antrag auf Zulassung (Meldung) erforderlich. Jede Anmeldung gemäß Satz 1 ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Sie ist nur persönlich und innerhalb der durch Aushang bekanntgemachten Frist gemäß § 3 Abs. 4 an den Prüfungsausschuss zu stellen. § 11 Abs. 4 Satz 4 und § 12 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(8) Die Zulassung zur Erbringung von Seminarleistungen setzt die endgültige Zulassung zur Diplomprüfung sowie den Nachweis von mindestens 6 Leistungspunkten in dem Fach voraus, dem das Seminar zugeordnet ist.

(9) Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt voraus, daß der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung bestanden, 8 Leistungspunkte auf der Grundlage eines in einem Seminar vorgetragenen und verteidigten Referats sowie mindestens 5 Leistungspunkte in dem Prüfungsfach erworben hat, in dem die Diplomarbeit geschrieben werden soll.

(10) Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Diplomprüfung nicht bestanden haben, können nur zur Wiederholung der Diplomprüfung unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung zugelassen werden. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

§ 18

Umfang, Prüfungsfächer, Gegenstand und Struktur der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Fachprüfungen sind abzulegen in 3 Pflichtfächern und 2 Wahlpflichtfächern:

I. Pflichtfächer:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Rechnungswesen/Controlling
3. Volkswirtschaftslehre

II. Wahlpflichtfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre der Banken
2. Betriebliche Finanzwirtschaft
3. Distribution und Handel
4. Marketing
5. Organisation und Personal
6. Controlling
7. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
8. Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung
9. BWL junger Unternehmen
10. Internationales Management
11. Krankenhausmanagement
12. Öffentliche Betriebe und Verwaltungen
13. Wirtschaftsinformatik

14. Wirtschafts- und Arbeitsrecht

Der Kandidat/die Kandidatin hat zwei Wahlpflichtfächer unter Beachtung folgender Einschränkungen zu wählen: Die Wahlpflichtfächer Nr. 11 und 12 sowie 12 und 13 können nicht gleichzeitig gewählt werden; ferner darf das Wahlpflichtfach Nr. 14 nur in Verbindung mit einem Fach der Nr. 1 bis 9 gewählt werden. Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann durch Beschluß des Fachbereichsrates allgemein oder im Einzelfall die Wählbarkeit weiterer Fächer zugelassen werden. § 28 bleibt unberührt.

(3) Die Fachprüfungen umfassen - außer im Fach Integriertes Management gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. I.4 -

1. studienbegleitende Klausurarbeiten als Abschlussarbeiten zu Vorlesungen in den in Absatz 2 genannten Prüfungsfächern und
2. Seminarleistungen.

Bei Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden können mündliche Prüfungen an die Stelle der studienbegleitenden Klausuren treten. Die Dauer dieser mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 15 bis 20 Minuten je Kandidat für ein Veranstaltungsvolumen von bis zu 4 Semesterwochenstunden. Die Entscheidung für die mündliche Prüfungsform soll frühzeitig erfolgen; sie ist so rechtzeitig bekanntzugeben, daß der Kandidat/die Kandidatin von seinem/ihrer Rücktrittsrecht gemäß § 12 Abs. 4 Satz 4 Gebrauch machen kann.

(4) Die Diplomarbeit kann angefertigt werden, sobald der/die Studierende die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 9 erfüllt. Der Antrag auf Zulassung soll so rechtzeitig gestellt werden, daß die in § 3 Abs. 2 genannte Frist eingehalten werden kann..

§ 19

Erwerb von Leistungspunkten und Erteilung von Maluspunkten

Aufgrund von Prüfungsleistungen zu den Fachprüfungen in den in § 18 Abs. 2 genannten Prüfungsfächern und im Rahmen der Diplomarbeit können Kandidaten/Kandidatinnen, die zur Diplomprüfung zugelassen sind, Leistungspunkte erwerben; im Falle der vorläufigen Zulassung gilt dies mit den Einschränkungen des § 17 Abs. 6. Der Erwerb von Leistungspunkten durch Klausurarbeiten zu Veranstaltungen setzt dabei voraus, daß

1. die zugehörigen Lehrveranstaltungen dem Hauptstudium angehören;
2. der Kandidat/die Kandidatin keine Leistungspunkte in der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters erworben hat; § 24 Abs. 3 bleibt unberührt;
3. keine Leistungspunkte für die betreffende Prüfungsleistung aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

Entsprechendes gilt für den Erwerb von Leistungspunkten im Rahmen von Seminaren. Der Prüfungsausschuss gibt zum Ende eines jeden Semesters durch Aushang bekannt, in welchen Lehrveranstaltungen des kommenden Semesters Leistungspunkte erworben werden können, welche Leistungen verlangt werden und welchen Prüfungsfächern die Punkte zugeordnet werden können. Er bestimmt ferner, welche Lehrveranstaltungen in Zweifelsfällen als inhaltsgleich anzusehen sind.

(2) Leistungspunkte werden vergeben, wenn eine Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Anzahl der Leistungspunkte variiert mit dem Arbeitsaufwand, der mit der jeweiligen Prüfungsleistung und den zugehörigen Veranstaltungen verbunden ist. Im einzelnen gilt:

1. Bei Klausurarbeiten korrespondiert die Zahl der Leistungspunkte mit der Zahl der Semesterwochenstunden der durch die Klausurarbeit abgeprüften Veranstaltungen. Eine zweistündige Veranstaltung führt zu drei Leistungspunkten, eine vierstündige entsprechend zu sechs Leistungspunkten. Einzelheiten regelt die Studienordnung.
 2. In Seminaren mit einem Umfang von 2 Semesterwochenstunden können jeweils 8 Leistungspunkte erworben werden, wenn die Prüfungsleistung eine Hausarbeit mit Referat, deren Verteidigung und eine angemessene Mitarbeit im übrigen oder insgesamt gleichwertige Leistungen umfasst; das Nähere regelt die Studienordnung. 21n den Fächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Rechnungswesen/ Controlling“ können alternativ zu der in Satz 1 genannten Leistungen, in den Seminaren 8 Punkte auf Grundlage einer Klausur von 180 Minuten vergeben werden. Fallstudien können, müssen jedoch nicht miteinbezogen werden. Sofern bewertete Fallstudien (einzeln oder in Gruppen) oder eine ähnliche Leistung verlangt werden, genügt eine Klausur von 120 Minuten.
 3. Mit einer bestandenen Diplomarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben.
- (4) Für jede nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Klausurarbeit, Seminarleistung oder an die Stelle einer Klausurarbeit getretene mündliche Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin so viele Maluspunkte, wie er/sie im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung an Leistungspunkten erhalten hätte. § 24 bleibt unberührt. Maluspunkte, die der Kandidat/die Kandidatin aufgrund nicht bestandener Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern bis einschließlich des 6. Fachsemesters erhalten hat, werden gelöscht, wenn er/sie das Wahlpflichtfach bzw. die Wahlpflichtfächer durch schriftliche und unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt wechselt; die Erklärung ist spätestens zu Beginn des 7. Fachsemesters abzugeben.
- (5) Für jede(n) zur Diplomprüfung zugelassene(n) Kandidaten/Kandidatin wird bei den Akten des Prüfungsausschusses ein Leistungs- und ein Maluspunktekonto eingerichtet; dort werden die erzielten Leistungs- bzw. Maluspunkte verbucht. Für vorläufig zugelassene Kandidaten/Kandidatinnen werden vorläufige Konten mit gleicher Wirkung geführt, deren Stand bei der endgültigen Zulassung auf Konten gemäß Satz 1 übertragen wird.

§ 20

Klausurarbeiten, Seminarleistungen

- (1) Die studienbegleitend zu erbringenden Klausurarbeiten haben die Funktion von Abschlussarbeiten zu Veranstaltungen zu den in § 18 Abs. 2 genannten Prüfungsfächern. Sie dienen dem Nachweis, daß der Kandidat/die Kandidatin den Wissensstoff der zugehörigen Lehrveranstaltungen verstanden hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Zusammenhänge des jeweiligen Wissensgebietes darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann; § 7 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Dauer der jeweiligen Klausurarbeit richtet sich nach der Dauer der zugehörigen Lehrveranstaltungen. Dabei entspricht einer Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden im Regelfall eine Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer; Einzelheiten regelt die Studienordnung. Auf Beschluß des Prüfungsausschusses können in Wahlpflichtfächern ausnahmsweise auch vierstündige Klausuren angesetzt werden, mit denen dann der Wissensstoff von Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden abgeprüft wird. Soweit es vom Gegenstandsbereich der Lehrveranstaltungen her angezeigt ist, gilt § 14 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Dauer der jeweiligen Klausurarbeit wird in dem Aushang des Prüfungsausschusses gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 bekanntgegeben.

(3) Seminare dienen der vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einschlägigen Fachproblemen. Hausarbeiten mit Referat (§ 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Satz 1) dienen dem Nachweis, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, sich mit einem Teilproblem des Seminargegenstandsbereichs in Schriftform wissenschaftlich auseinanderzusetzen, über seine/ihre Untersuchung und deren Ergebnis vorzutragen und Fragen dazu sachgerecht zu beantworten.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihm/ihr gestellte Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Pflichtfächer oder der Wahlpflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 mit Ausnahme der Fächer Integriertes Management und Wirtschafts- und Arbeitsrecht zu entnehmen. Es kann von jedem/jeder fachlich zuständigen Prüfer/Prüferin gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 gestellt und betreut werden. Der Kandidat/die Kandidatin kann ohne Rechtsanspruch den Themensteller/die Themenstellerin und den Problembereich der Diplomarbeit vorschlagen.

(3) Das Thema für die Diplomarbeit wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an einem bestimmten Termin ausgegeben. Der Termin ist rechtzeitig entsprechend § 4 Abs. 9, bekanntzugeben. In Ausnahmefällen kann das Thema mit Zustimmung des Themenstellers/der Themenstellerin auch zu einem anderen Termin ausgegeben werden. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 12 Wochen und beginnt mit dem Ausgabetermin gemäß Absatz 3. Das Thema muß so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung des Themenstellers/der Themenstellerin im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. Bei empirischen Arbeiten sowie solchen Arbeiten, bei denen Informationsquellen aus dem Ausland ausgewertet werden müssen, beträgt die Bearbeitungszeit 4 Monate; sie kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag und mit Zustimmung des Themenstellers um bis zu 8 Wochen verlängert werden. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen.

(5) Der Umfang der Diplomarbeit ist für den Regelfall auf ca. 40 bis 45 Seiten begrenzt.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann vom Kandidaten/von der Kandidatin einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen. Außerdem kann auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin mit Zustimmung des Themenstellers/der Themenstellerin das Thema der Diplomarbeit vom Prüfungsausschuss zurückgenommen werden. Die Prüfungsleistung gilt dann ebenfalls als nicht begonnen.

(7) Der Kandidat/die Kandidatin hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm/ihr benutzten Hilfsquellen beizufügen und schriftlich zu versichern, daß er/sie die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat.

(8) Die Diplomarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sind; § 6 Abs. 6 und 7 bleibt unberührt.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Frist für die Abgabe der Diplomarbeit oder die Rückgabe des Themas kann durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden.
- (3) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer; der erste Prüfer soll der Themensteller sein. Die Bewertung durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 8 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) ist zulässig. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe dafür sind aktenkundig zu machen.
- (4) Als Note der Diplomarbeit wird vorbehaltlich von Satz 3 das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen festgesetzt. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Diplomarbeit gemeinsam fest. Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.
- (5) Im Falle von Absatz 3 Satz 2 ist ein(e) zweite(r) Prüfer(in) hinzuzuziehen, wenn die Diplomarbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Noten für die Diplomarbeiten eines Prüfungstermins werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes bekanntgemacht; § 7 Abs. 4 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 23

Freiversuche

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse kann der Kandidat/die Kandidatin, soweit er/sie bis zu diesem Zeitpunkt sein/ihr Fachstudium nicht unterbrochen hat und nicht nur vorläufig zur Diplomprüfung zugelassen ist, Freiversuche nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 geltend machen.
- (2) Bei Geltendmachung eines Freiversuchs erhält der Kandidat/die Kandidatin keine Maluspunkte, wenn die Klausurarbeit bzw. die an ihre Stelle tretende mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt; § 9 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt. Der gescheiterte Versuch zum Erwerb von Leistungspunkten gilt als nicht unternommen.
- (3) Wird ein Freiversuch geltend gemacht für eine Klausurarbeit bzw. die an ihre Stelle tretende mündliche Prüfung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann der Kandidat/die Kandidatin die betreffende Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Wiederholungstermin ein zweites Mal erbringen mit der Folge, daß die bessere der Noten aus dem Erstversuch und dem Wiederholungsversuch gewertet wird.

(4) Dem Kandidaten/der Kandidatin stehen für Klausurarbeiten bzw. an deren Stelle tretende mündliche Prüfungen des Hauptstudiums, die innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden, Freiversuche im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten zur freien Verwendung zur Verfügung. Hierauf werden an anderen Hochschulen in Anspruch genommene Freiversuche angerechnet.

(5) Bei der Bemessung der Regelstudienzeit bleiben solche Fachsemester unberücksichtigt, in denen der Kandidat/die Kandidatin nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der/die Betreffende unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(6) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium von bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben war, dort pro Semester Lehrveranstaltungen von mindestens acht Semesterwochenstunden besucht und je Semester mindestens 9 Leistungspunkte im Sinne dieser Prüfungsordnung erworben hat.

(7) Unberücksichtigt bleiben bis zu zwei Fachsemester, wenn der Prüfling infolge einer Behinderung Verzögerungen in der Abwicklung seines Studiums hinnehmen muß.

(8) Ferner bleibt ein Fachsemester unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in einem gesetzlich vorgesehenen Gremium oder Organ der Hochschule tätig war und dieses Gremium oder Organ mehrmals im Semester getagt hat. Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung Öffentlicher Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, die mindestens eine vergleichbare Arbeitsbelastung mit sich bringt; die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss unter beratender Mitwirkung seiner studentischen Mitglieder.

(9) Für Seminarleistungen und die Diplomarbeit werden keine Freiversuche gewährt.

§ 24 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

(1) Wurde eine Klausurarbeit oder eine an deren Stelle getretene mündliche Prüfung erstmals mit der Note "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet und wurde kein Freiversuch gemäß § 24 Abs. 2 geltend gemacht, so kann sie einmal wiederholt werden; entsprechendes gilt für den Fall der Wiederholung der Diplomprüfung (§ 27 Abs. 3 Satz 3). Zur Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Anmeldung gemäß § 17 Abs. 7.

(2) Für Seminarleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Ausnahmsweise können Seminare in den Fächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen/Controlling (§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2), welche verpflichtend vorgeschrieben sind, und welche zum 2. Mal mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurden, ein zweites Mal wiederholt werden. Die Inanspruchnahme eines dritten Versuchs ist nicht möglich, wenn sich der/die Studierende bereits in der Wiederholung der Diplomprüfung gem. § 27 Abs. 1 befindet.

§ 25

Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald der Kandidat/die Kandidatin insgesamt 146 Leistungspunkte nach Maßgabe von Absatz 2 erzielt hat und zugleich sein Konto weniger als 24 Maluspunkte aufweist. Die Addition der Leistungspunkte geht dabei derjenigen der Maluspunkte zeitlich voran.

(2) Das Bestehen der Diplomprüfung setzt im einzelnen den Nachweis folgender Leistungspunkte voraus:

1. im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: 26 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und Seminarleistungen,
2. im Fach Rechnungswesen/Controlling: 29 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und Seminarleistungen,
3. im Fach Volkswirtschaftslehre: 15 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und Seminarleistungen
4. in jedem der beiden Wahlpflichtfächer: 15 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und 8 aus Seminarleistungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 erste Alternative,
5. in der Diplomarbeit: 30 Punkte,

Einzelheiten regelt die Studienordnung.

(3) Sobald ein Kandidat/eine Kandidatin 116 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und Seminarleistungen erzielt hat und die Bedingungen von Absatz 2 Nr. 1 bis 4 erfüllt, kann er/sie Leistungspunkte nur noch aus solchen studienbegleitenden Prüfungsleistungen erzielen, zu denen er/sie sich bereits gemeldet hatte. Hat ein Kandidat/eine Kandidatin zwar 116 Leistungspunkte aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen erworben, erfüllt damit aber noch nicht alle Bedingungen von Absatz 2 Nr. 1 bis 4, so kann er/sie sich nur noch zu solchen Prüfungsleistungen melden, die zur vollständigen Erfüllung der Anforderungen von Absatz 2 Nr. 1 bis 4 geeignet sind. Hat der Kandidat/die Kandidatin Leistungspunkte aus einer Prüfungsleistung erworben, die nach dem Studienverlaufsplan verschiedenen Fächern zugeordnet werden kann, entscheidet er/sie, für welches dieser Fächer die Leistungspunkte verwendet werden sollen.

§ 26

Nichtbestehen der Diplomprüfung, Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. der Kandidat/die Kandidatin erstmals 24 oder mehr Maluspunkte angesammelt hat, ohne zugleich die Bestehensbedingungen gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 zu erfüllen, oder
2. in der zweiten Wiederholung eines Seminars gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde, oder
3. die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet wurde.

(2) Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn

1. der Kandidat/die Kandidatin aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund
 - a) das Thema der Diplomarbeit nicht fristgerecht entgegengenommen hat (§ 9 Abs. 1) oder

- b) die Diplomarbeit nicht (fristgerecht oder formgerecht abgegeben hat (§ 22 Abs. 1) oder
2. der Tatbestand der Täuschung (§ 9 Abs. 3) bezüglich der Diplomarbeit erfüllt ist oder
 3. der Tatbestand des § 9 Abs. 3 Satz 4 oder § 9 Abs. 4 Satz 3 erfüllt ist oder
 4. das Thema der Diplomarbeit ohne Einhaltung der Frist von § 21 Abs. 6 Satz 1 zurückgegeben wird oder
 5. das Thema der Diplomarbeit mehr als einmal gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 zurückgegeben wird.
- (3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie - außer im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 5 - nach Maßgabe der Absätze 4 bis 8 einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Diplomprüfung soll zu dem nächstmöglichen durch Aushang bekanntgemachten Termin gestellt werden. Soweit der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen der Wiederholungsprüfung Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erwerben hat, stehen auch die Prüfungsleistungen wieder mit zwei Versuchen zur Wahl, in denen er/sie zuvor gescheitert war.
- (4) Ist die Diplomprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 1 erstmals nicht bestanden und wurde ein Antrag nach Absatz 3 gestellt, werden 24 Maluspunkte gelöscht. Die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Leistungspunkte sowie die nach Abzug von 24 Maluspunkten verbleibenden Maluspunkte bleiben bestehen. Der Kandidat/die Kandidatin kann die Versuche, Leistungspunkte aus studienbegleitenden fortsetzen.
- (5) Ist die Diplomprüfung wegen der Diplomarbeit gemäß Absatz 1 Nr. 2 nicht bestanden oder gilt sie gemäß Absatz 2 als wegen der Diplomarbeit nicht bestanden und wurde ein Antrag nach Absatz 3 gestellt, kann die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 ist nur zulässig, soweit der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, weil in einem Prüfungstermin zugleich die Bedingung von Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 eingetreten ist, kommen die Regelungen des Absatz 4 und des Absatz 5 gleichzeitig zur Anwendung.
- (7) Gilt die Diplomprüfung als gemäß Absatz 2 Nr. 3 nicht bestanden und beantragt der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Wiederholung gemäß Absatz 3, so bleiben die bis dahin erworbenen Leistungspunkte bestehen; das Konto für Maluspunkte wird um die bestehende Zahl an Maluspunkten, höchstens aber um 24 Maluspunkte reduziert. Der Kandidat/die Kandidatin setzt im übrigen seine/ihre Prüfung -jetzt aber im Wiederholungsfall fort.
- (9) Erfüllt der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen der Wiederholungsprüfung nicht die Bedingungen des § 26 Abs. 2 oder ist der Tatbestand des § 9 Abs. 3 Satz 5 gegeben, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 27 Zusatzfächer

Der Kandidat/die Kandidatin kann sich auf Antrag in einem, höchstens aber in drei weiteren Fächern (Zusatzfach/-fächer) einer Zusatzprüfung unterziehen, wenn ein hinreichender Zusammenhang mit dem Zweck der Diplomprüfung gemäß § 1 gegeben und eine angemessene Vertretung in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität gewährleistet ist. Fächer, die einen hinreichenden Zusammenhang mit dem Zweck der Diplomprüfung gemäß § 1 aufweisen und im erforderlichen Umfang von anderen Fachbereichen oder wissenschaftlichen Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angeboten

werden, können als Zusatzfächer gewählt werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem jeweiligen Fachbereich bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung abgeschlossen worden ist. Über die Zulassung zur Prüfung in einem Zusatzfach entscheidet der Prüfungsausschuss. Der/die Studierende hat in jedem gewählten Zusatzfach mindestens 12 Leistungspunkte aus studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen, alternativ aus einer entsprechend umfangreichen Abschlussprüfung zu erwerben. Das Ergebnis der Prüfung in einem oder mehreren Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis gemäß § 30 Abs. 1 aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 8 Abs. 4 nicht berücksichtigt.

§ 28

Internationale Vereinbarungen

Die in Doppeldiplomabkommen oder vergleichbaren Vereinbarungen zwischen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität und ausländischen Partnerhochschulen getroffenen Regelungen können im Einzelfall von den Regelungen dieser Prüfungsordnung abweichen; dies gilt insbesondere für die Bezeichnung von Prüfungsfächern, die Leistungspunkte und die Maluspunkte. Der Prüfungsausschuss sorgt durch geeignete Beschlüsse im Bedarfsfall dafür, daß die Regelungen dieser Prüfungsordnung im Geiste der Vereinbarung gehandhabt werden können.

§ 29

Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie über die erzielten Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten sowie die Gesamtnote. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiumsdauer aufgenommen. In einem Beiblatt zum Zeugnis wird die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungstermins (Notenspiegel, Rangzahl) angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausgabe der Zeugnisse erfolgt einheitlich zu einem vom Prüfungsamt festzusetzenden Termin.

(3) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin erteilt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Termine, zu denen er/sie die einzelnen Prüfungsleistungen erbracht hat. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin gibt das Prüfungsamt eine englischsprachige Version des Zeugnisses aus.

(4) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin in einem Prüfungstermin eine oder mehrere Prüfungsleistungen des Hauptstudiums nicht bestanden, erteilt ihm/ihr der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Für alle Fälle jeweils eines Prüfungstermins, in denen das Nichtbestehen nicht dazu führt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist, erfolgt die Bekanntgabe gemäß Satz 1 zusammengefaßt und öffentlich durch Aushang einer Liste. Die Liste bezeichnet die jeweiligen Kandidaten/Kandidatinnen des betreffenden Prüfungstermins durch Angabe des Geburtsdatums und der Matrikelnummer und gibt für jede Prüfungsleistung an, im

wievielten Versuch sie unternommen wurde. 4Die Liste ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplomprüfung soll der Bescheid auch auf das Antragsrecht gemäß Absatz 7 verweisen.

(6) Nach Ablauf des Prüfungstermins eines jeden Semesters erstellt das Prüfungsamt für jeden Kandidaten/jede Kandidatin eine Übersicht, aus der die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, die Fehlversuche, die erworbenen Leistungspunkte, die Maluspunkte sowie die noch zur Verfügung stehenden Punkte für Freiversuche hervorgehen.

(7) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studienfachwechsels vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplomprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, daß die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

(8) Im Falle eines Antrags gemäß § 31 Abs. 2 auf Verleihung des Master of Science in Business Management tritt an die Stelle des Zeugnisses gemäß Absatz 1 ein Zeugnis, das in semesterweiser Aufstellung die Titel sämtlicher studienbegleitenden Veranstaltungen des für das Master-Studium relevanten Teils des Hauptstudiums enthält, zu denen der Erwerb von Leistungspunkten unternommen wurde, die Leistungspunkte, die erzielten Noten, das Thema und die Note mder als Abschlussarbeit fungierenden Diplomarbeit sowie die Gesamtnote ausweist. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(9) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 oder Absatz 8 ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 30

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 1 Abs. 2 beurkundet. Aus der Urkunde muß die Äquivalenz zum „Master of Science in Business Management“ hervorgehen.

(2) Unter der Voraussetzung, daß der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen seines/ihres Studiums den Grad eines Bachelor of Science gemäß § 32 oder einen gleichwertigen Bachelor in Betriebswirtschaftslehre erworben hat, wird ihm/ihr auf Antrag anstelle der Diplomurkunde eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Science in Business Management“ ausgehändigt. Der Antrag ist nach Abschluss der Prüfung an dem vom Prüfungsamt dafür bekanntgegebenen Termin zu stellen; er ist unwiderruflich.

(1) Die Diplomurkunde bzw. die Urkunde über den Master of Science wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 41
Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 42
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Fachsemester zum WS 2005/06 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 04 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) vom 26. Oktober 2005.

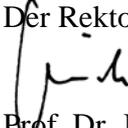
Münster, den 13. März 2006

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.12. 2005

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 20. April 2006**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 754) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Regelungsbereich

1. Teil: Prüfungsorgane

§ 2 Prüfungsausschuss

§ 3 Prüfer

2. Teil: Zulassungsvoraussetzungen, Studienverlauf

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Studienverlauf

3. Teil: Teilprüfungen

§ 6 Teilprüfungen

§ 7 Anmeldung zu Teilprüfungen

§ 8 Durchführung von Teilprüfungen

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 10 Versuch einer Teilprüfung

§ 11 Wiederholung von Teilprüfungen

§ 12 Anrechnung von Teilprüfungen

4. Teil: Täuschung, Mängel des Prüfungsverfahrens, Nachkorrektur von Teilprüfungen

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 16 Nachkorrektur von Teilprüfungen

5. Teil: Bestehen der FFA/ Zertifikatszeugnis

§ 17 Bestehen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung

§ 18 Zertifikatszeugnis

6. Teil: In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

§ 19 In-Kraft-Treten

§ 20 Übergangsvorschriften

§1 Regelungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt die Fachfremdsprachenprüfungen des viersemestrigen Zusatzstudienganges „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, welche die Rechtswissenschaftliche Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Sprachenzentrum in der englischen Rechtsprache und der französischen Rechtssprache durchführt.

1. Teil: Prüfungsorgane

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Durchführung und Organisation des Zusatzstudienganges obliegen dem Prüfungsausschuss der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das FFA-Büro an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

eine Professorin/ein Professor im Sinne von § 45 HG NW des Fachbereichs Rechtswissenschaft mit Arbeitsgebieten in fachlicher Nähe zum Ausbildungsprogramm als Vorsitzende/r,

die zuständige Professorin/der zuständige Professor im Sinne von § 45 HG NW des Sprachenzentrums,

eine Lehrende/ein Lehrender, die/der in der Fachsprachenausbildung tätig ist,

eine Studierende/ein Studierender des Studiengangs Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen,

eine/ein für die FFA zuständige/zuständiger Koordinatorin/Koordinator des Sprachenzentrums sowie die Leiterin/der Leiter des FFA-Büros an.

(3) Die Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Rechtswissenschaft, die Vertreterin/der Vertreter aus der Gruppe der Lehrenden und die/der Studierende sowie jeweils ein Ersatzmitglied werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, das für die Dauer von einem Jahr gewählt wird.

Die Vertreterin oder der Vertreter der zuständigen Professorin oder des zuständigen Professors im Sinne von § 45 HG NW des Sprachenzentrums wird vom Vorstand des Sprachenzentrums bestimmt.

Die Leiterin/der Leiter des FFA-Büros und die Koordinatorin/der Koordinator des Sprachenzentrums können im Verhinderungsfall eine Vertreterin/einen Vertreter benennen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis außer in Widerspruchsverfahren widerruflich auf ein stimmberechtigtes Mitglied ganz oder teilweise übertragen. Im Übrigen ist die/der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren. Das studentische Mitglied ist bei Entscheidungen, die die Beurteilung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern betreffen, nicht stimmberechtigt.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens die Vorsitzende/der Vorsitzende oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses richtet sich nach § 12

Abs. 3 HG NW. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(7) Der Ausschluss einer Prüferin oder eines Prüfers von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NW. Ob dessen Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der Personen, deren persönliche Beteiligung in Frage steht. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung entscheidend war.

§ 3 Prüfer

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die verantwortlichen Leiterinnen/Leiter der Lehrveranstaltungen, in denen die Teilprüfungen abgelegt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen/Prüfer gem. § 95 HG bestellen.

(3) Prüferinnen/Prüfer können durch Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten unterstützt werden, soweit diese die Voraussetzungen gemäß § 95 Abs. 2 HG erfüllen. Über die Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Teil: Zulassungsvoraussetzungen, Studienverlauf

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Vor Beginn der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen müssen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für diesen Studiengang immatrikulieren. Die Immatrikulation und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studiengangs setzen vertiefte Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraus. Der Nachweis darüber wird durch einen computergestützten schriftlichen Test von bis zu 60 Minuten Dauer geführt. Der Eingangstest findet unter der fachlichen Verantwortung des Sprachenzentrums statt, das die nähere Ausgestaltung regelt.

(2) Teilnehmer an der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung können sein:

- Studierende, die in den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Münster eingeschrieben sind,
- Studierende, die Rechtswissenschaft als Nebenfach eines anderen Studiengangs studieren.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Personen (z.B. Doktoranden und wissenschaftliche Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät), die sich nach abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaft juristisch weiterqualifizieren, auf Antrag zulassen.

(3) Teilnehmer dürfen nicht von der Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung ausgeschlossen sein.

§ 5 Studienverlauf

(1) Die Fremdsprachenausbildung erstreckt sich für jede der angebotenen Rechtssprachen über vier Semester mit insgesamt 18 Semesterwochenstunden (SWS). Die Einzelheiten sind im Studienverlaufsplan geregelt. In den 18 SWS ist eine Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich (sog. Ergänzungskurs) enthalten. Dieser dient der Vermittlung vertiefter sprachlicher Fähigkeiten.

(2) Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts richten sich auf die Vermittlung von fortgeschrittenen allgemeinen und grundlegenden fachlichen Sprachkenntnissen unter Einschluss der rechts- und landeskundlichen Kenntnisse, die für den angemessenen juristischen Sprachgebrauch erforderlich sind. Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts bauen auf denen des ersten Studienabschnitts auf und vermitteln vertiefte allgemeine und fachliche Sprachkenntnisse unter Einschluss der grundlegenden Begriffe der betreffenden Fachsprache des Rechts und der Grundlagen des Rechtssystems des jeweiligen Landes bzw. der jeweiligen Länder. Der Sprachgebrauch internationaler Organisationen wird berücksichtigt.

(3) Teil der Ausbildung ist außerdem ein für die fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse förderliches Praktikum von mindestens drei Wochen Dauer, über das ein Praktikumsbericht anzufertigen ist.

3. Teil: Teilprüfungen

§ 6 Teilprüfungen

(1) Die Prüfung der Fachfremdsprachenausbildung besteht aus studienbegleitenden Teilprüfungen. Teilprüfungen setzen nicht nur die erfolgreiche Anfertigung von Referaten oder Protokollen beziehungsweise die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren oder mündlichen Prüfungen voraus, sondern erfordern zudem einen regelmäßigen Kursbesuch sowie ggfs. die Teilnahme an einer studentischen Lehrveranstaltungskritik i. S. V. § 6 HG.

(2) Alle Lehrveranstaltungen schließen mit Teilprüfungen ab.

(3) Die Lehrveranstaltung des Wahlpflichtbereichs wird auf Antrag vom Prüfungsausschuss erlassen, wenn ein Studierender im Eingangstest eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Mindestpunktzahl erreicht hat.

(4) Selbständige Teilprüfung ist eine mündliche Prüfung, die an den Praktikumsbericht anknüpft. Die mündliche Prüfung findet frühestens 4 Wochen nach Abgabe des Praktikumsberichts statt.

§ 7 Anmeldung zu Teilprüfungen

Für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung erforderlich. Die Regelung des Anmeldeverfahrens, insbesondere der Anmeldefristen, obliegt den Koordinatoren am Sprachenzentrum.

§ 8 Durchführung von Teilprüfungen

- (1) Eine Teilprüfung kann erstmals nur nach regelmäßiger Kursteilnahme angetreten werden.
- (2) Die Art der Leistungskontrolle, die Aufgabe, die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel der Teilprüfungen bestimmt die Prüferin/der Prüfer. Termin und Ort für die Anfertigung von Semesterabschlussklausuren werden spätestens sechs Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht. Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Frist vom Prüfungsausschuss auf Antrag bis zu 45 Minuten verlängert werden. Die Identität der Bearbeiterin/des Bearbeiters einer Klausuraufgabe soll in geeigneter Form überprüft werden.
- (3) Die mündliche Prüfung findet in Anknüpfung an das Praktikum als Gruppenprüfung statt. Sie soll pro Prüfling die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 7 JAG bewertet.
- (2) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.

§ 10 Versuch einer Teilprüfung

- (1) Eine Teilprüfung hat versucht, wer sich zu der Lehrveranstaltung verbindlich angemeldet und sich nicht spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ordnungsgemäß abgemeldet hat. Hat ein Prüfling, der zu einer Teilprüfung angemeldet war, keine Prüfungsarbeit abgegeben, wird die Teilprüfung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
- (2) Unberücksichtigt bleibt ein Versuch, wenn der Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen eine Teilprüfung, zu der er angemeldet war, nicht ablegen kann und unverzüglich einen entsprechenden Antrag stellt. Dem Antrag sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen. Bestand die Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

§ 11 Wiederholung von Teilprüfungen

Bleibt der erste Versuch erfolglos, d.h. ist die Teilprüfung schlechter als „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet worden, kann die Teilprüfung einmal wiederholt werden. Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Wiederholung der Teilprüfung unzulässig.

§ 12 Anrechnung von Teilprüfungen

- (1) In einem anderen FFA-Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen werden als Teilprüfungen insbesondere angerechnet, wenn
 - a) der Leistungsnachweis über ein vergleichbares Stoffgebiet erworben wurde wie die Teilprüfung, für die er angerechnet werden soll

b) und der Leistungsnachweis in einer Prüfung erbracht wurde, die nach Art und Umfang der Teilprüfung entspricht, für die er angerechnet werden soll.

(2) Im Ausland erlangte Leistungsnachweise können nur auf Antrag und nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Im Übrigen gilt § 92 Abs. 3 HG.

(3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen zur Anrechnung von auswärtigen Prüfungsleistungen treffen.

4. Teil: Täuschung, Mängel des Prüfungsverfahrens, Nachkorrektur von Teilprüfungen

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, oder wird er im Prüfungsraum mit unzulässigen Hilfsmitteln angetroffen, wird die Prüfungsleistung von der Prüferin/dem Prüfer mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. Stimmen Prüfungsleistungen von Prüflingen so weit überein, dass alles für eine Täuschung spricht, wird jede der Prüfungsleistungen mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet, sofern die Prüflinge nicht glaubhaft darlegen, dass sie keinen Täuschungsversuch unternommen haben.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Klausur stört, kann von der/dem Aufsichtsführenden ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Teilprüfung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Mitteilung verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ist er unberechtigt ausgeschlossen worden (Abs. 2), ist ihm auf Antrag eine zusätzliche Prüfungsmöglichkeit zu gewähren.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von § 13 Abs. I bekannt, ist die Bewertung entsprechend zu berichtigen.

(2) Wird ein in Abs. 1 genannter Umstand erst nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses bekannt, ist die Entscheidung über die Prüfung zurückzunehmen. Das Prüfungszeugnis ist zurückzugeben. Betrifft der Verstoß nur eine Teilprüfung, kann der Prüfungsausschuss erlauben, dass die Teilprüfung im nächsten Semester nachholt wird.

(3) Lagen die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht vor, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, wird der Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Ergebnis einer Teilprüfung beeinflussen haben und nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Teilprüfung von bestimmten oder von allen Prüflingen wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen vom Prüfling unverzüglich, jedenfalls vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.

(3) Mängel des Prüfungsverfahrens können sechs Monate nach Abschluss der Teilprüfung auch von Amts wegen nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 16 Nachkorrektur von Teilprüfungen

(1) Ergebnisse von Teilprüfungen können im Wege der Nachkorrektur überprüft werden. Diese ist spätestens 14 Tage nach Rückgabe der korrigierten und bewerteten Teilprüfungsleistung unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(2) Der Antrag auf Nachkorrektur führt zu einer nochmaligen Beurteilung der gesamten Teilprüfungsleistung. Dabei soll im Ergebnis jedenfalls keine schlechtere Note als die zuvor erreichte vergeben werden.

(3) Eine spätere Berufung auf unzutreffende Beurteilung einer Teilprüfungsleistung ist unzulässig, wenn die Möglichkeit der Nachkorrektur nicht ausgeschöpft wurde.

5. Teil: Bestehen der FFA/ Zertifikatszeugnis

§ 17 Bestehen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung

Den Zusatzstudiengang „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen“ hat bestanden, wer die in § 6 genannten Teilprüfungen erfolgreich absolviert sowie die Voraussetzung des § 5 Abs. 3 erfüllt hat.

§ 18 Zertifikatszeugnis

(1) Aufgrund des erfolgreichen Bestehens nach § 17 wird im Anschluss an das vierte Semester ein Zeugnis bzw. Zertifikat über die Kenntnis der betreffenden Rechtssprache erteilt. Das Zeugnis/Zertifikat enthält mindestens Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, eine Zertifikatsnote und die Bestätigung, dass der Ausbildungsgang hinsichtlich seines Umfangs den Anforderungen des § 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG genügt.

(2) Die Zertifikatsnote wird auf zwei Stellen nach dem Komma genau ausgewiesen. Die Notenbezeichnungen richten sich nach § 17 Abs. 2 JAG.

(3) Das Zeugnis/Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Professorin oder dem Professor im Sinne von § 45 HG NW des Sprachenzentrums unterzeichnet.

6. Teil: In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

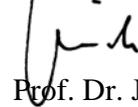
§ 20 Übergangsvorschriften

- (1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist erstmals anzuwenden auf Studierende, die das Zusatzstudium der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen zum Wintersemester 2006/07 aufnehmen.
- (2) Studierende, die das Zusatzstudium der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen zum Wintersemester 2004/05 oder zum Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, können bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung beantragen, dass sie das Studium nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung fortführen.
- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen gem. § 9 Abs. 1 wird- unberücksichtigt des Abs. 2 - erstmalig zum Wintersemester 2006/07 durchgeführt. Die Bewertung richtet sich danach, zu welchem Zeitpunkt die Studierenden das FFA-Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 31.01.2006, des Vorstands des Sprachenzentrums vom 23.01.2006 und des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13.04.2006

Münster, den 20. April 2006

Der Rektor

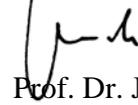


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. April 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

STUDIENORDNUNG
für das didaktische Grundlagenstudium
D e u t s c h
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
vom 27.April2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch für das Lehramt .für Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgebliche Prüfungsordnung ist die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S. 182). Der Studienordnung liegen ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223), sowie die Rahmenvorgaben für das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch (Fächerspezifische Vorgaben Didaktisches Grundlagenstudium Deutsch des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder, NRW, 30. Juni 2004).

§ 2 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Das didaktische Grundlagenstudium umfasst eine Mindestgesamstundenzahl von insgesamt 20 Semesterwochenstunden (SWS) (§ 32 Abs. 2 LPO).

§ 5 Ziel des Studiums

Das didaktische Grundlagenstudium Deutsch vermittelt grundlegende Qualifikationen zum professionellen Umgang mit Sprache in allen Fächern der Grund-, Haupt- und Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule. Lehr-/Lernprozesse aller Unterrichtsfächer sind sprachlich fundiert. In diesem Sinn soll das didaktische Grundlagenstudium die notwendigen Kompetenzen und Qualifikationen zur Initiierung, Begleitung und Förderung von Lernprozessen vermitteln. Dazu gehören Fähigkeiten der Beobachtung, Analyse und Förderung von sprachlichen Lern- und Entwicklungsprozessen sowie Wissen über Formen, Funktionen und Wirkungen von Sprache. Das didaktische Grundlagenstudium Deutsch stellt sicher, dass Lehrerinnen und Lehrer die Fachsprache und die Unterrichtsdiskurse ihres Fachs reflektieren und mit den Lernprozessen ihrer Schülerinnen und Schüler in Verbindung bringen können. Es bezieht sich wesentlich auf grundlegende Themen der germanistischen Bezugswissenschaften in ihren professionsspezifischen Anwendungsbereichen.

Die Konzeption des Studiums berücksichtigt die Rahmenvorgaben für das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch (Fachspezifische Vorgaben Didaktisches Grundlagenstudium Deutsch des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder, NRW, 30. Juni 2004). Die näheren Ausführungen zur Konzeption sind den Modulbeschreibungen im Anhang dieser Studienordnung zu entnehmen.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Im didaktischen Grundlagenstudium Deutsch werden im Rahmen von Modulen die folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Seminar (u.U. mit Vorlesungsanteil)

Ausgewählte Themen werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erarbeitet. Dabei sollen die Studierenden zeigen, dass sie Sachverhalte der didaktischen Grundlagen Deutsch (durch Beobachtungen, Bewertungen und eigenständige Entwicklungen von Lernarrangements) selbsttätig erkunden und sich aneignen sowie die Erkenntnisse angemessen präsentieren können.

2. Übung

Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Bereich der didaktischen Grundlagen Deutsch werden unter Anleitung durch eigenes Beobachten, Ausprobieren und Handeln erworben.

(2) Die einzelnen Veranstaltungen können Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen sein.

- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.

- Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

§ 7 Leistungsnachweis

(1) Der Leistungsnachweis wird im Rahmen des Hauptstudiums in einem der vier Pflicht-Seminare des Profilmoduls Sprachliche Entwicklungsprozesse "Aneignungsstrategien und Lernformen" erworben.

(2) Die jeweils mögliche Form des Erwerbs des Leistungsnachweises wird zu Beginn - einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.

(3) Folgende Formen des Leistungsnachweises sind möglich:

- eine schriftliche Hausarbeit;
- ein Referat mit einer schriftlichen Ausarbeitung;
- eine 90minütige Klausur.

In Seminarvorträgen und schriftlichen Ausarbeitungen sollen gemäß den fächerspezifischen Vorgaben zum didaktischen Grundlagenstudium Deutsch des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder, NRW (30. Juni 2004) insbesondere Leistungen des selbstgesteuerten Lernens nachgewiesen werden.

(4) Der Leistungsnachweis kann benotet oder unbenotet sein.

§ 8 Grundstudium

Auf das Grundstudium entfallen 12 SWS des Studienvolumens.

Das Grundstudium in den didaktischen Grundlagen Deutsch besteht aus dem Grundlagenmodul I "Sprachlichkeit von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen" mit 6 SWS und dem Grundlagenmodul II "Berufsbezogene Kommunikationsfähigkeit" mit ebenfalls 6 SWS. Der erfolgreiche Abschluss beider Module ist Voraussetzung für die Teilnahme an den weiteren Veranstaltungen des didaktischen Grundlagenstudiums im Hauptstudium.

Das Grundstudium ist mit der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Grundlagenmodulen abgeschlossen.

Die Beschreibung der Veranstaltungen des Grundstudiums erfolgt im Anhang an diese Ordnung und ist an den fächerspezifischen Vorgaben zum didaktischen Grundlagenstudium Deutsch des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder, NRW (30. Juni 2004) orientiert.

§ 9 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium besteht aus dem Profilmodul "Sprachliche Entwicklungsprozesse: Aneignungsstrategien und Lernformen" mit einem Gesamtstudienumfang von 8 SWS.

Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis - zu erbringen. Nach Erwerb des Leistungsnachweises aus dem Profilmodul wird die Zulassung zur Modulabschlussprüfung seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen. Die Beschreibung der Veranstaltungen des Hauptstudiums erfolgt im Anhang an diese Ordnung und ist an den fächerspezifischen Vorgaben zum didaktischen Grundlagenstudium Deutsch des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder, NRW (30. Juni 2004) orientiert.

(2) Die erforderliche Modulabschlussprüfung erfolgt nach Beratung durch die/den Modulbeauftragte/n. Die/Der Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor der Modulabschlussprüfung die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung. Der Name der/des Modulbeauftragten und alle weiteren Hinweise für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung sind einem Aushang im Germanistischen Institut zu entnehmen.

§ 10 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet. Das Nähere regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (im Entwurf, siehe Zentrum für Lehrerbildung, Abteilung Praxisphasen).

§ 11 Erste Staatsprüfung

Die Erste Staatsprüfung im didaktischen Grundlagenstudium Deutsch ist eine schriftliche Prüfung (Klausur). Die schriftliche Prüfung dauert vier Stunden und erfolgt als Modulabschlussprüfung am Ende des Profilmoduls.

Sprachliche Entwicklungsprozesse: Aneignungsstrategien und Lernformen". (Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.)

§ 12 Erwerb mehrerer Lehrämter

Wer zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs auch die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben will, muss gemäß § 41 Abs. 3 der LPO zusätzliche Studien im Umfang von 20 SWS im didaktischen Grundlagenstudium im Fach Deutsch oder im Fach Mathematik nachweisen. Für das didaktische Grundlagenstudium im Fach Deutsch sind ein Leistungsnachweis im Profilmodul "Sprachliche Entwicklungsprozesse: Aneignungsstrategien und Lernformen" und eine Prüfungsleistung zu erbringen. Die Prüfung ist eine schriftliche Modulabschlussprüfung im Profilmodul "Sprachliche Entwicklungsprozesse: Aneignungsstrategien und Lernformen".

§ 13 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung für das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich (s. Aushang). Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (3) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft Germanistik und durch die Fachschaft GHR.
- (4) In Prüfungsfragen berät das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen.

§ 14 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen - werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (6) Für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen gilt § 50 LPO.

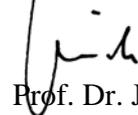
§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
- (2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Dekans der Fachbereichs Philologie vom 24. August 2005

Münster, den 27. April 2006

Der Rektor

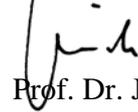


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. April 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Bezeichnung: Grundlagenmodul I: Sprachlichkeit von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen

Status: Pflichtmodul

Inhalte:

Die Inhalte des Moduls beziehen sich auf die Sprachlichkeit von Lehr-, Lern- und Unterrichtsprozessen in allen Fächern. Das Modul vermittelt sprach-, schrift-, text- und medientheoretisches Grundwissen. Die Rolle der (Fach-)Sprache in den Lehr-Lern-Interaktionen bildet dabei einen besonderen Schwerpunkt.

Qualifikationsziele:

Das Studium des Moduls soll dazu befähigen, die sprachlichen Dimensionen, Prozesse und Strukturen des fachlichen Lehrens und Lernens beschreiben, beurteilen und beeinflussen zu können. Das setzt ein theoretisch fundiertes Verständnis des Zusammenhangs von Denken, Sprechen und Handeln voraus, wobei die Besonderheiten von mündlichem und schriftlichem Sprachgebrauch zu berücksichtigen sind. Hierbei lernen die Studierenden,

- die Rolle von Sprache und Medien bei der Aneignung fachlichen Wissens in unterschiedlichen Zusammenhängen zu berücksichtigen;
- die sprachliche Interaktion als zentrales Element von Unterricht zu analysieren, zu reflektieren und zu berücksichtigen;
- das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit für die verschiedenen fachlichen Lern- und Kommunikationsprozesse (auch bei mehrsprachigen Schülern/Schülerinnen) einzuschätzen;
- die besonderen Bedingungen fachsprachlicher und virtueller Kommunikation für Lehr- und Lernprozesse zu erkennen, zu analysieren und zu berücksichtigen.

Funktionen des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

Die grundlegenden didaktischen Kompetenzen für Studierende für sprachliches Lernen sollen entwickelt werden. Die dazu notwendigen fachlichen Voraussetzungen werden gleichfalls mit aufgebaut. Damit wird die Grundlage für spätere Vertiefungen im Hauptstudium geschaffen.

Verwendbarkeit des Moduls: für GHR – Didaktisches Grundlagenstudium

Turnus: Wintersemester und Sommersemester

Voraussetzungen: keine

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Das Seminar 1 (Sprache und Unterricht) ist eine Pflichtveranstaltung. Die restlichen 4 SWS können aus drei Wahlveranstaltungen gewählt werden.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme modalitäten	SWS	LP	Fach semester	Studien leistungen	davon prüfungs-relevant
Seminar 1: Sprache und Unterricht	aktive Teilnahme	2	4	1-3	Klausur (90 Minuten)	-
Seminar 2: Mündlichkeit und Schriftlichkeit	aktive Teilnahme	2	3	1-3	Kurzreferat / Protokoll / Rezensionen	-
Seminar 3: Fachsprachen und Fachtexte	aktive Teilnahme	2	3	1-3	Kurzreferat / Protokoll / Rezensionen	-
Seminar 4: Sprach-/ Literaturvermittlung und Neue Medien	aktive Teilnahme	2	3	1-3	wird vom Lehrenden festgelegt	-
Gesamt		6	10	1-3	3	1

Bezeichnung: Grundlagenmodul II: Berufsbezogene Kommunikationsfähigkeit

Status: Pflichtmodul

Inhalte:

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verlangt die Aneignung umfassender sprachlich-kommunikativer Kompetenzen. Das Modul vermittelt in dieser Hinsicht u.a. durch praktische Übungen elementare Kenntnisse und Fähigkeiten professionsbezogener sprachlicher Kommunikation in den Kernbereichen des Unterrichtes, des Erziehens und Beratens.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden lernen:

- Situationen und Formen sprachlicher Kommunikation in den Kernbereichen professionellen Lehrerhandelns begrifflich zu unterscheiden, pragmatisch zu reflektieren und methodisch zu erproben;
- Die Bedeutung der wachsenden Interkulturalität und Mehrsprachigkeit für Lehrer(innen) handeln zu erkennen.

Funktionen des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

Die grundlegenden didaktischen und methodischen Kompetenzen der Studierenden für effizientes Sprechen und Kommunizieren innerhalb und außerhalb des Klassenzimmers werden vermittelt. Damit wird die Grundlage für spätere Vertiefungen im Hauptstudium geschaffen.

Verwendbarkeit des Moduls: für GHR – Didaktisches Grundlagenstudium

Turnus: Wintersemester und Sommersemester

Voraussetzungen: keine

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Das Seminar 1 (Sprechen in der Schule) ist eine Pflichtveranstaltung. Die restlichen 4 SWS können aus drei Wahlveranstaltungen ausgewählt werden.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant
Seminar 1: Sprechen in der Schule	aktive Teilnahme	2	4	1-3	Klausur (90 Minuten)	-
Seminar 2: Interkulturelle Kommunikation	aktive Teilnahme	2	3	1-3	Kurzreferat/ Protokoll/ Rezension/ praktische Aufgabe	-
Übung 1: Stimmbildung	aktive Teilnahme	2	3	1-3	praktische Aufgabe	-
Übung 2: Moderation	aktive Teilnahme	2	3	1-3	praktische Aufgabe	-
Gesamt		6	10	1-3	3	1

Bezeichnung:

Profilmodul: Sprachliche Entwicklungsprozesse: Aneignungsstrategien und Lernformen

Status: Pflichtmodul

Inhalte:

Im Mittelpunkt steht das sprachliche Lernen auf verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen. Vermittelt werden Einsichten in die Abfolgen und Aneignungsformen mündlicher und schriftlicher muttersprachlicher und zweitsprachlicher Sprachenerbsprozesse.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden werden befähigt, sprachliche Lern- und Entwicklungsprozesse anzubahnen, zu fordern und zu beurteilen. Sie lernen,

- Prozesse des Sprechens und Verstehens, des elementaren Schriftsprachenverbs sowie des Lesens und Verstehens von Texten in ihren Teilkomponenten zu diagnostizieren, durch Fordern und Fördern bei der weiteren Aneignung zu unterstützen sowie angemessen zu beurteilen,
- entsprechende Erwerbsprozesse in der Zweitsprache bei nicht primär deutschsprachigen Schülerinnen und Schülern in ihren Teilkomponenten zu diagnostizieren, durch Fordern und Fördern bei der Aneignung zu unterstützen sowie zu beurteilen.

Funktionen des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

Die in den Grundlagenmodulen erworbenen Grundkenntnisse werden im Hauptstudium vertieft und vervollständigt. Besondere Bedeutung kommt dem selbstgesteuerten Lernen der Studierenden zu. In einem der vier Pflicht-Seminare ist der Leistungsnachweis zu erbringen.

Verwendbarkeit des Moduls: für GHR - Didaktisches Grundlagenstudium

Turnus: Wintersemester und Sommersemester

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule aus dem Grundstudium

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Das Modul besteht aus Pflichtveranstaltungen, so dass sich keine Wahlmöglichkeiten ergeben.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant
Seminar 1: Spracherwerbsprozesse in Erst- und Zweitsprache	aktive Teilnahme	2	1-3	4-6	evtl. Hausarbeit/ Referat/ Klausur/ (evtl. LN)	-
Seminar 2: Lesesozialisation	aktive Teilnahme	2	1-3	4-6	evtl. Hausarbeit/ Referat/ Klausur/ (evtl. LN)	-
Seminar 3: Schreibentwicklung	aktive Teilnahme	2	1-3	4-6	evtl. Hausarbeit/ Referat/ Klausur/ (evtl. LN)	-
Seminar 4: Sprachförderung im Fachunterricht	aktive Teilnahme	2	1-3	4-6	evtl. Hausarbeit/ Referat/ Klausur/ (evtl. LN)	-
Modulabschlussprüfung	-		4	6	Klausur (4-stündig)	Note der Klausur
Gesamt		8	10	4-6	2	1

**Ordnung zur Verleihung der Bezeichnungen
"außerplanmäßige Professorin" und "außerplanmäßiger Professor"
vom 15. Mai 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GVNW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. November 2004 (GV NW S. .754) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen

1 Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen

- 1.1 Die Westfälische Wilhelms-Universität kann Personen, die Mitglieder der Universität nach Art. 8 Abs. 1 Sätze 4,5,6,7,8 UV sind oder die Angehörige nach Art. 9 Abs. I Satz 6 sind, die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" verleihen (vgl. § 53 Abs. 1 HG). Die Verleihung der Bezeichnungen setzt hervorragende Leistungen sowohl in der Forschung als auch in der Lehre voraus. Diese Leistungen müssen in einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 HG zur Professorin bzw. zum Professor erbracht worden sein (vgl. § 53 Abs. 3 HG).
- 1.2 Hervorragende Forschungsleistungen auf einem Fachgebiet liegen vor, wenn sie den Einstellungs Voraussetzungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 46 Abs. 1 HG entsprechen. Entsprechende Leistungen in der Lehre liegen insbesondere vor, wenn eine erfolgreiche, selbstständige und regelmäßige Lehrtätigkeit nachgewiesen wird. Die Lehrtätigkeit kann an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderen Hochschulen erbracht worden sein. Aufgrund der Leistungen in Forschung und Lehre müßte die Bewerberin oder der Bewerber im Wettbewerb um eine W2- oder W3-Professur aussichtsreich sein.
- 1.3 Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann von der Fünf-Jahresfrist abgewichen werden. Diese können sowohl in der Forschung als auch in der Lehre erbracht und müssen nach Qualität und Quantität begründet sein. Die Dauer der Lehrtätigkeit darf jedoch keinesfalls weniger als drei Jahre betragen. Die vorstehend genannten Fristen gelten nicht, wenn der Bewerber oder der Bewerberin die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 UV) eingeräumt worden ist, oder wenn die Bezeichnung bereits außerhalb des Geltungsbereichs des HG NRW verliehen worden ist.
- 1.4 Die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Das Amt einer Hochschuldozentin oder eines Hochschuldozenten stellt keine entsprechende Amtsbezeichnung im Sinne dieser Vorschrift dar. Die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, noch eine Anwartschaft auf Übertragung einer Planstelle für eine Professur oder eines anderen Amtes. Die Zahlung einer Lehrvergütung richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen.

- 1.5 Durch die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" wird die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Satz 3 UV erworben; außerplanmäßige Professorinnen und Professoren haben daher in universitären Gremien kein Stimmrecht in der Gruppe der Professorinnen und Professoren, es sei denn, sie gehören zu einer der beiden nachstehend genannten Personengruppen:
- Beamte oder Angestellte, die sich gern. § 120 HG - entspr. § 126 Abs. 2 Satz 2 alte Fassung WissHG - in einem Amt der alten Personalstruktur befinden, gehören automatisch gern. § 120 HG durch die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" mitgliedschaftsrechtlich zu der Gruppe der Professorinnen und Professoren.
 - Personen, denen gern. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 UV die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Professorin oder eines Professors eingeräumt worden ist, gehören ebenfalls zur Gruppe der Professoren und Professoren.

Mitgliedschaftsrechte, die außerplanmäßige Professorinnen und Professoren aufgrund ihrer dienstrechtlichen Stellung in einer anderen Mitgliedergruppen nach Art.8 UV haben, bleiben durch die Verleihung unberührt.

2. Verleihungsverfahren

- 2.1 Die oder der Bewerber stellt einen formlosen Antrag bei der Dekanin bzw. dem Dekan des FB 07. Der Antrag muss einen Lebenslauf, das vollständige Schriftverzeichnis, das vollständige Lehrverzeichnis und die notwendigen Abschlussurkunden in beglaubigter Form enthalten.
- 2.2 a) Die Verleihung der Bezeichnungen "außerplanmäßige Professorin" und "außerplanmäßiger Professor" erfolgt durch den Fachbereichsrat. (Art. 91 Abs. 2 UV). Der Fachbereichsrat fasst für jeden Einzelfall einen gesonderten Beschluss.
- b) Da es sich nicht um die Besetzung einer Professur handelt, ist Art. 89 UV nicht anwendbar. Daher gilt auch nicht das Zustimmungserfordernis nach Art. 89 Abs. 6 UV mit Ausnahme des unter 1.6 (erster Spiegelstrich) dargestellten Falles, da insoweit mit der Verleihung der Bezeichnungen "außerplanmäßige Professorin" und "außerplanmäßiger Professor" die jeweilige Person gern. § 120 HG inkorporiert wird.
- c) Es bedarf jedoch innerhalb des Fachbereichsrats der Zustimmung der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren, da durch die Entscheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine Qualitätsüberprüfung entsprechend der einer Berufung vorgenommen wird (entsprechende Anwendung von Art. 19 Abs. 4 UV).
- 2.3 a) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung und zur Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission (Art. 55 Abs. 1 UV) entsprechen. Die oder der Vorsitzende wird durch den Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende erstellt den Kommissionsbericht und ist für die korrekten Ablauf in der Kommission verantwortlich.

b) Die Kommission soll entsprechend § 1 Abs. 1-3 dieser Ordnung die nach dem Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen eines Professors bzw. einer Professorin nach § 46 Abs. 1 HG erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre substantiieren, sofern die Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Abs. 1 HG durch eine Habilitation gegeben sind.

c) Falls die Einstellungsvoraussetzungen nicht über eine Habilitation gegeben sind, hat die Kommission zunächst zu substantiieren, ob die Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Abs. 1 HG vorliegen und falls dies bejaht wird, wann der Zeitpunkt des Vorliegens der Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Abs. 1 HG eingetreten ist. Falls die Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Abs. 1 HG vorliegen, hat die Kommission entsprechend § 1 Abs. 1-3 dieser Ordnung die erbrachten Leistungen zu substantiieren.

d) Falls die Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Abs. 1 HG über eine Habilitation gegeben ist, bestellt die Kommission eine externe Gutachterin bzw. einen externen Gutachter zur Beurteilung der Leistungen in Forschung und Lehre entsprechend § 1 Abs. 1-3 dieser Ordnung. Falls keine Habilitation vorliegt, bestellt die Kommission mindestens 2 unabhängige Gutachterinnen bzw. Gutachter, die die in § 2 Abs. 3c dieser Ordnung aufgeführten Erfordernisse beurteilen.

e) Für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sind die in Berufungsverfahren üblichen Maßstäbe anzulegen. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen nicht Mitglieder bzw. Angehörige der WWU Münster sein.

- 2.4 Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratungen legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen Bericht vor, aus dem eine Empfehlung hervorgeht, über den der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf zu seiner Wirksamkeit entsprechend Art. 19 Abs. 4 Satz 1 UV der Zustimmung der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im dritten Abstimmungsgang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.
- 2.5 Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs zeigt der Rektorin bzw. dem Rektor die Entscheidung des Fachbereichsrates an.
- 2.6 Die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ wird von der Dekanin oder vom Dekan ausgehändigt. Zugleich erhält die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor eine Urkunde über ihren oder seinen Status als Angehörige oder Angehöriger bzw. Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität (entsprechend 1.6 dieser Richtlinien). Soweit sie oder er nicht Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität ist, gibt sie oder er der Dekanin oder dem Dekan gegenüber gleichzeitig in feierlicher Form die Versicherung ab, dass sie oder er weiterhin eine enge Verbindung zur Universität pflegen und sich auf seinem Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligen wird.

3. Weiterführung und Aberkennung der Bezeichnung

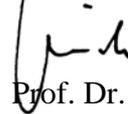
- 3.1 Das Recht zur Führung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" ruht, wenn die oder der Berechtigte zur Professorin oder zum Professor ernannt oder als Professorin oder Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann.

- 3.2 Das Recht zur Führung der Bezeichnung erlischt, wenn Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Ordnung nicht mehr bestehen.
- 3.3 Die Verleihung kann aus wichtigen Gründen vom Fachbereichsrat der WWU Münster widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 65. Lebensjahres ihre oder seine Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- 3.4 Die Verleihung kann von der Westfälischen Wilhelms-Universität zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.04.2006

Münster, den 15. Mai 2006

Der Rektor

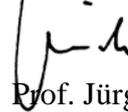


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Mai 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt